

21.11.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4704 vom 30. Oktober 2024  
des Abgeordneten Zacharias Schalley AfD  
Drucksache 18/11259

**Wie steht es um die zielscharfe Seuchenerfassung und Maßnahmen zum Seuchenschutz von bedrohten alten Haus- und Nutztierassen sowie diesbezüglichen Härtefallregelungen?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Das in allen EU-Mitgliedstaaten seit dem 21. April 2021 geltende neue Tiergesundheitsrecht (Animal Health Law, kurz AHL) ermöglicht zwar eine höhere Flexibilität bei der Auswahl von Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung, definiert aber alle Tierhalter vor dem Gesetz als Unternehmer. Dies bedeutet für Tierhalter eine Erweiterung ihres Pflichtenkataloges, insbesondere auf Ebene der Biosicherheitsmaßnahmen, um die Tiergesundheit zu erhalten.

Es ist diese gesetzliche Neuregelung, die gerade Nebenerwerbslandwirte und Hobbyhalter, die im Bereich des Erhalts bedrohter alter Haus- und Nutztierassen eine wichtige Rolle spielen, vor große Herausforderungen stellt.<sup>1</sup>

**Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 4704 mit Schreiben vom 21. November 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Im Bereich der Nutztiere waren im Jahr 2024 Schweine, Geflügel, Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen und Fische sowie gegebenenfalls Gebrauchshunde von in der Europäischen Union meldepflichtigen Tierseuchen betroffen.

---

<sup>1</sup> Vgl. als stellvertretendes Beispiel [https://www.nwzonline.de/friesland/sorge-vor-afrikanische-schweinepest-in-zetel-ehenaar-hat-aerger-mit-dem-veterinaeramt\\_a\\_4,0,266401164.html](https://www.nwzonline.de/friesland/sorge-vor-afrikanische-schweinepest-in-zetel-ehenaar-hat-aerger-mit-dem-veterinaeramt_a_4,0,266401164.html)

**1. Wie hoch ist die Mortalität in Beständen gefährdeter Nutzierrassen durch anzeige- und meldepflichtige Tierseuchen? (Bitte nach einzelnen bedrohten Tierrassen und Seuchen zahlenmäßig aufschlüsseln)**

Dem Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 sind die in der Europäischen Union zu meldenden Seuchen zu entnehmen. In diesem Jahr sind in Nordrhein-Westfalen bei gehaltenen Nutztieren folgende Tierseuchen aufgetreten, die nach EU-Recht innerhalb der Union gemeldet werden müssen (Stand 7. November 2024, Tierseuchen-Nachrichtensystem):

- Hochpathogene Aviäre Influenza: 1 Ausbruch
- West-Nil-Fieber: 1 Ausbruch
- Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV): 25 Ausbrüche
- Bovine Virus Diarrhö (BVD): 2 Ausbrüche
- Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3: 3344 Ausbrüche

Aktuelle Ausbruchszahlen können im TierSeuchenInformationssystem (TSIS) unter <https://tsis.fli.de/cadenza/> abgerufen werden.

Aus den verfügbaren Daten lassen sich allein schon für die Gesamtpopulation der einzelnen Tierarten für die meisten in der Union zu meldenden Tierseuchen keine Mortalitätsraten berechnen. Sobald Tötungen erfolgen, ist darüber hinaus keine Aussage hinsichtlich des Anteils der Tiere, die eine Infektion überleben würden, mehr möglich. Zum anderen erfordern derartige Berechnungen einen angemessenen Umfang an Beobachtungen.

**2. Wie hoch ist die Impfquote bei bedrohten alten Haus- und Nutzierrassen im Vergleich zu modernen Hochleistungsrassen? (Bitte aufschlüsseln nach Haupt- und Nebenerwerb der Betriebe und nach Rassen)**

Davon ausgehend, dass die Fragestellung darauf abzielt, inwieweit Tiere durch eine Impfung vor klinischen Erscheinungen der aktuell in Nordrhein-Westfalen auftretenden Tierseuchen geschützt sind, ist die Beantwortung dadurch limitiert, dass Impfungen nur gegen Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 und das West-Nil-Fieber erlaubt und routinemäßig möglich sind. Im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, in dem Impfungen dokumentiert werden müssen, ist allerdings lediglich bei Rindern die Rasse hinterlegt und kann mit erfolgten Impfungen verknüpft werden. Bei Schweinen und kleinen Wiederkäuern wird nur die Anzahl der Tiere gemeldet, bei Pferden hingegen die Farbe. Eine Aufschlüsselung nach Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben ist nicht möglich.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Hochpathogene Aviäre Influenza: Die Impfung gegen H5N1-Viren ist nicht möglich. Daher beträgt die Impfquote bei Geflügel – ungeachtet der Rasse – 0 %.
- West-Nil-Fieber: Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin empfiehlt die Impfung für Pferde. Daten zur Impfung werden in den einschlägigen Datenbanken nicht hinterlegt. Für die ebenfalls empfänglichen Vögel ist kein Impfstoff zugelassen. Hier liegt die Impfquote folglich bei 0 %.
- Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV): Die Impfung ist seit dem 1. Juli 2015 verboten und nur unter bestimmten Auflagen anzuordnen

(Anhang IV Teil IV Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689).

- Bovine Virus Diarrhö (BVD): Nordrhein-Westfalen ist bis auf wenige Kreise frei von Boviner Virus Diarrhoe. In freien Kreisen ist die Impfung gegen Bovine Virus Diarrhö grundsätzlich verboten und nur unter bestimmten Bedingungen möglich (Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). In nicht-freien Kreisen, die sich noch in der Tilgung befinden, werden derzeit in wenigen Betrieben auf amtliche Anordnung hin Impfungen durchgeführt um die Tilgung zu erreichen.
- Infektionen mit dem Virus der Blauzungkrankheit vom Serotyp 3: Der Tabelle 1 können die Zahlen der Rinder mit abgeschlossener Immunisierung gegen das Virus der Blauzungkrankheit vom Serotyp, aufgeschlüsselt nach der Rasse entnommen werden.

**Tabelle 1:** Rinder in Nordrhein-Westfalen mit abgeschlossener Grundimmunisierung gegen Infektionen mit dem Virus der Blauzungkrankheit vom Serotyp 3, aufgeschlüsselt nach Rasse (Herkunftssicherungs- und Informationssysteme für Tiere (HI-Tier), Stand 7. November 2024).

Rasse	Anzahl der Tiere		Impfquote (%)
	Gesamt	Grundimmunisierung	
Holstein Schwarzbunt	509648	177624	34,9
Holstein Rotbunt	116201	31826	27,4
Jersey	4102	1610	39,2
Braunvieh	9590	1828	19,1
Angler	886	191	21,6
Rotvieh alter Angler	200	30	15,0
Zuchtrichtung			
Doppelnutzung Rotbunt	4273	326	7,6
Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind	1020	57	5,6
Fleckvieh	196753	8962	4,6
Gelbvieh	263	0	-
Pinzgauer	408	40	9,8
Hinterwälder	222	14	6,3
Murnau-Werdenfelser	5	0	-
Vorderwälder	290	2	0,7
Lipurger Rind	3	0	-
Braunvieh alte Zuchtrichtung	182	14	7,7
Ayrshire	5	4	80,0
Vogesen-Rind	10	0	-
Charolais	22009	754	3,4
Limousin	48802	1938	4,0
Weißblaue Belgier	1013	22	2,2
Blonde d'Aquitaine	7339	304	4,1
Maine-Anjou	245	42	17,1
Salers	345	5	1,4
Montbeliard	34	20	58,8
Aubrac	1124	32	2,8
Piemonteser	777	52	6,7
Chianina	115	27	23,5
Marchigiana	38	10	26,3

White Park	11	0	-
Angus	9208	432	4,7
Angus/AA	2070	148	7,1
Hereford	1623	129	7,9
Deutsches Shorthorn	224	7	3,1
Highland Cattle	6489	313	4,8
Welsh-Black	554	69	12,5
Galloway	5309	273	5,1
Licoln Red	2	0	-
Belted Galloway	1069	85	8,0
Luing	13	0	-
Normanne	65	16	24,6
Ungarisches Steppenrind	20	2	10,0
Zwerg-Zebus	898	21	2,3
Grauvieh	191	50	26,2

Fortsetzung Tabelle 1

Rasse	Anzahl der Tiere		Impf- quote (%)
	Gesamt	Grundimmunisie- rung	
Dexter	1588	144	9,1
White Galloway	844	35	4,1
Longhorn	508	142	28,0
Fjäll-Rind	62	8	12,9
Tuxer	13	0	-
Fleckvieh-Simmental	11661	293	2,5
Uckermärker	5207	40	0,8
Blaarkop	2	0	-
Witrug	23	5	21,7
Rotes Höhenvieh	1334	55	4,1
Ansbach-Triesdorfer	115	5	4,3
Glanrind	2021	38	1,9
Pinzgauer Fleischnutzung	1001	79	7,9
Pustertaler	172	17	9,9
Gelbvieh Fleischnutzung	488	30	6,1
Braunvieh Fleischnutzung	54	4	7,4
Rotbunt Fleischnutzung	328	15	4,6
Hinterwälder Fleischnutzung	166	4	2,4
Vorderwälder Fleischnutzung	3	0	-
Heckrind (Rückzüchtung)	667	21	3,1
Beefalo	8	0	-
Wasserbüffel	1021	10	1,0
Bison/Wisent	179	25	14,0
Yak	54	4	7,4
Texas Longhorn	63	0	-
Murray Grey	1	0	-
Eringer	1	0	-
Parthenaise	8	0	-
Sonstige Rassen	8268	333	4,0
Sonstige taurine Rinder ( <i>Bos taurus</i> )	317	66	20,8

Sonstige Zebu-Rinder ( <i>Bos indicus</i> )	35	5	14,3
Sonstige taur-indicus Rinder	42	9	21,4
Wagyu	2829	274	9,7
Kreuzungen ohne Angabe der Rasse	244000	14506	5,9

**3. Nach welchen Kriterien entscheidet die Landesregierung, ob bei einem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Seuche in einem Stall zur Verhinderung der weiteren Verbreitung auch Tiere in benachbarten Ställen zu töten sind?**

Die kleinste Einheit der Tierseuchenbekämpfung ist in Nordrhein-Westfalen der Kreis. Die zuständige Kreisordnungsbehörde entscheidet, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes, welche Maßnahmen im Fall des Ausbruchs einer in der Europäischen Union zu meldenden Tierseuche getroffen werden. Der Entscheidung liegen stets die einschlägigen Rechtsnormen (Verordnung (EU) 2016/429 sowie Folgeverordnungen) sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu den einzelnen Seuchen und die aktuelle epidemiologische Situation zu Grunde. Eine pauschale Beantwortung der Frage ohne konkretes Szenario ist nicht möglich.

**4. Wie hoch fallen die Zuschüsse durch mögliche Förderprogramme des Landes bei Impfungen zur Vorbeugung anzeige-pflichtiger Tierseuchen aus? (Bitte nach alten und bedrohten Nutztierassen und anderen Rassen aufschlüsseln)**

Unabhängig von der Rasse können bei der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen Beihilfen für bestimmte Impfungen von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen beantragt werden. Dies beinhaltet auch Impfungen gegen in der Europäischen Union zu meldende Tierseuchen. Die aktuellen Beihilferichtlinien sind unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/leistungen/beihilfen/index.htm> zu finden.

**5. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des Schutzes bedrohter alter Haus- und Nutztierassen den grundsätzlichen Vorzug von Quarantänemaßnahmen gegenüber Keulungen im Seuchengeschehen?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen orientieren sich an der Einteilung der Seuchen in verschiedene Kategorien (siehe Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882). Im Europäischen Recht ist bei einem Ausbruch einer sogenannten A-Seuche durch die zuständige Kreisordnungsbehörde grundsätzlich die Tötung aller Tiere im Betrieb, mindestens aber der betroffenen epidemiologischen Einheit anzuordnen (Artikel 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687). Sofern die epidemiologische Situation es erfordert, können auch in Betrieben, bei denen der Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A besteht, Präventivtötungen angeordnet werden (Artikel 7 derselben Verordnung). Andererseits kann in begründeten Fällen von einer Sonderregelung Gebrauch gemacht werden, so dass auch in Ausbruchsbetrieben eine Quarantäne ansteckungsverdächtiger Tiere möglich ist (Artikel 13 derselben Verordnung.). Welche Maßnahmen angeordnet werden, ist im Einklang mit europäischem Recht unter anderem von der jeweiligen Seuche und der epidemiologischen Situation abhängig zu machen. Eine pauschale Beantwortung der Frage ohne konkretes Szenario ist nicht möglich.